



Praxisleitfaden Vogelschutzrichtlinie/FFH-Richtlinie – die
Vereinbarkeit von wirtschaftlicher Landnutzung und Artenschutz

NONNENGANS

IMPRESSUM

Herausgeber

Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

Der Herausgeber übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, die Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben Dritter sowie für die Beachtung privater Rechte Dritter. In einigen Fällen war es nicht möglich, für den Abdruck der Diagramme, etc. die Rechteinhaber zu ermitteln. Honoraransprüche der Autoren, Verlage und ihrer Rechtsnachfolger bleiben gewahrt. Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch in Auszügen, ist nur mit Genehmigung des AFN zulässig.

Berlin, Februar 2026

Wissenschaftliche Beratung

Dr. Ing. F. Liedl & N. Kober, ALSE GmbH
Dr. M. Waller, Lauprecht Rechtsanwälte Notare

Fachliche Beratung

Dr. Nataly Jürges, Landvolk Niedersachsen,
Landesbauernverband e. V.

Redaktionsteam

Dr. Astrid Sutor, DJV
Friedrich von Massow, DJV
Stefan Jäger, DFV
Friederike Schulze Hülshorst, AFN

Gestaltung

www.rothe-gestaltung.de

Bildnachweis

S. 1 [istockphoto.com/Sander Meertins](https://www.istockphoto.com/Sander-Meertins); S. 7 [Pixabay.com/Georg_Wietschorke](https://www.Pixabay.com/Georg_Wietschorke); S. 12 [istockphoto.com/Frank Fichtmüller](https://www.istockphoto.com/Frank-Fichtmüller); S. 14 [istockphoto.com/maui-now1](https://www.istockphoto.com/maui-now1); S. 15 [istockphoto.com/eyewave](https://www.istockphoto.com/eyewave); S. 16 [istockphoto.com/Matthew Nichols](https://www.istockphoto.com/Matthew-Nichols); S. 28 [istockphoto.com/leijing](https://www.istockphoto.com/leijing)

Hinweis

In dieser Broschüre werden alle Geschlechter angesprochen. Zur besseren Lesbarkeit wird jedoch überwiegend die männliche Form verwendet, ohne dass damit andere Geschlechter ausgeschlossen werden sollen.



Deutscher Jagdverband e.V.

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Deutscher Jagdverband e. V.
www.jagdverband.de



Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
www.pferd-aktuell.de



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

**Bundesarbeitsgemeinschaft der
Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer**
www.jagdgenossenschaften.com



Deutscher Bauernverband e. V.
www.bauernverband.de



Deutscher-Fischerei-Verband e. V.
www.deutscher-fischerei-verband.de



Deutscher Angelfischer-Verband e. V.
www.dafv.de



AGDW – Die Waldeigentümer e. V.
www.waldeigentuemmer.de



Familienbetriebe Land und Forst e. V. (FabLF)
www.familienbetriebeluf.de



**Verein zur Erhaltung
des Wildes und der Jagd im CIC e. V.**
www.cic-wildlife.de

MIT FACHLICHER BERATUNG VOM



Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

gemeinsam stark...

**Landvolk Niedersachsen,
Landesbauernverband e. V.**
www.landvolk.net

INHALTSVERZEICHNIS

1 Einleitung	5
2 Artenporträt Nonnengans	6
2.1 Steckbrief	6
2.2 Biologie und Verbreitung	8
2.3 Bestandsentwicklung und Schutzstatus	10
3 Konfliktfelder	11
4 Rechtsrahmen	13
4.1 Europäisches Umweltschutzrecht	13
4.2 Verhältnis von Jagdrecht und Bundesnaturschutzgesetz	15
4.3 Naturschutzrecht	15
4.4 Jagdrecht	17
5 Maßnahmen	18
5.1 Populationslenkung	18
5.2 Optische Maßnahmen/akustische Maßnahmen	19
5.3 Vergrämung durch Tiere	23
5.4 Schutz landwirtschaftlicher Flächen	24
5.5 Letale Maßnahmen	25
5.6 Anreize zur intensiveren Bejagung von Nonnengänsen	26
5.7 Finanzieller Ausgleich/Vertragsnaturschutz/Agrarumweltmaßnahmen zur Entschädigung von entstandenen Schäden in der Landwirtschaft	27
6 Fazit	28
Literatur	30

1 | EINLEITUNG

Die Nonnen- oder Weißwangengans *Branta leucopsis* konnte in den letzten Jahrzehnten ein erhebliches Populationswachstum verzeichnen, was zwar einen Erfolg des Naturschutzes darstellt, aber auch neue Herausforderungen mit sich bringt. Als in Deutschland rastender Vogel nimmt die Nonnengans Einfluss auf landwirtschaftliche Gebiete, der durch das große Populationswachstum erheblich verstärkt wurde. Die Gänseschwärme können beträchtliche Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen verursachen. Besonders auf Grünland und Ackerland in den Küstenregionen Niedersachsens und Schleswig-Holsteins führt das Populationswachstum der Nonnengans zu einem wachsenden Konflikt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft.

Diese Broschüre zielt darauf ab, den Konflikt näher zu beleuchten und verschiedene Methoden des Populationsmanagements vorzustellen und kritisch zu bewerten. Die Managementmaßnahmen sollen eine Koexistenz der Nonnengans und der landwirtschaftlichen Nutzung fördern.

2 | ARTENPORTRÄT NONNENGANS

2.1 | Steckbrief

- Name:** · Nonnengans, syn. Weißwangengans (*Branta leucopsis*)
- Größe:** · 58–71 cm
- Gewicht:** · männlich 1.400–2.200 g, weiblich 1.290–1.900 g
- Nahrung:** · im Sommerquartier: Sprossen und Blätter arktischer Landpflanzen
· im Winterquartier: Gräser, Kräuter, Wintersaat, Feldfrüchte
- Lebensraum:** · Sommerquartiere: brütet auf Felskuppen und -vorsprüngen, Nahrungs- und Aufzuchtgebiete mit dichter Vegetation
· Winterquartiere: Salzwiesen, intensive Weiden und Mähwiesen, Ackerflächen
- Verbreitung:** · Sommerquartiere: Westpaläarktisch, brütet vorwiegend in Ostgrönland, Spitzbergen, Nordwestsibirien
· Winterquartiere: vorwiegend Nordwest- bis Westeuropa
- Fortpflanzung:** · Geschlechtsreife meist ab 3. Lebensjahr
· monogam und nistplatztreu
· 1 Jahresbrut mit 4–5 Eiern
· Flugfähigkeit der Jungen nach 40–45 Tagen
- Brutbeginn:** · in Mitteleuropa Mai, in Nordeuropa Ende Mai bis Anfang Juni
- Brutdauer:** · 24–25 Tag
- Brutbestand:** · etwa 1.230 Brutpaare (2020, Deutschland)
- Mauser:** · Juli bis Mitte August
- Erhaltungszustand:** · günstig
- Natürliche Feinde:** · Sommerquartiere: u. a. Polarfuchs, Möwen, Greifvögel und andere räuberisch ernährende Vogelarten
- Sterblichkeit:** · jährliche Überlebensrate ca. 90 % im Wintergebiet
- Lebenserwartung:** · ältester Ringvogel 27 Jahre, in Gefangenschaft bis zu 33 Jahre
- Generationslänge:** · 7 Jahre

(Verwendete Quellen: [2], [3], [4], [5], [6])





Abbildung 1: Nonnengans [1]

2.2 | Biologie und Verbreitung

Weltweit sind 16 Gänsearten bekannt, die in 2 Gattungen unterteilt sind: Die Feldgänse *Anser spec.* mit 10 Arten und die Meergänse *Branta spec.* mit 6 Arten, denen auch die Nonnengans *Branta leucopsis* angehört [2]. Die erwachsenen Nonnengänse lassen sich durch ihre Färbung gut von anderen Gänsearten unterscheiden. Ihr Hals, die Füße und der Schwanz sind schwarz, während der Kopf größtenteils weiß gefärbt ist [7], [8]. Die Brust präsentiert sich in einem hellgrauen Ton, während die Flügel schwarz/dunkelbläulich bis grau gebändert sind [8]. Optisch lassen sich die Männchen und Weibchen nur anhand der Größe unterscheiden, wobei die Männchen in der Regel etwas größer sind [7]. Nonnengänse erreichen ein Gewicht von etwa 1,2–2,0 kg bei einer Körpergröße von 58–71 cm und gehören somit zu den kleineren Gänsearten [2].

Die Nonnengänse lassen sich auf 3 große Populationen aufteilen: die ostgrönländische Population, die svalbardische (spitzbergische) Population und die russische/nordwesteuropäische Population [4]. Die in Deutschland überwinternden Nonnengänse stammen aus der russischen Population [9]. Diese Population überwinterte ursprünglich nur in den Niederlanden und Deutschland, ist jedoch mittlerweile auch in Dänemark, Südschweden und Belgien anzutreffen [4].

Nonnengänse sind Herbivoren [10]. Im Winter benötigen sie täglich etwa 140–160 g Nahrung, im Frühjahr steigt der Bedarf, da sie ihre Fettreserven und ihre Muskulatur für die Wanderung in die Brutgebiete aufbauen müssen [2], [11]. In ihren Überwinterungsgebieten fressen die Gänse überwiegend Gräser und Kräuter, aber auch

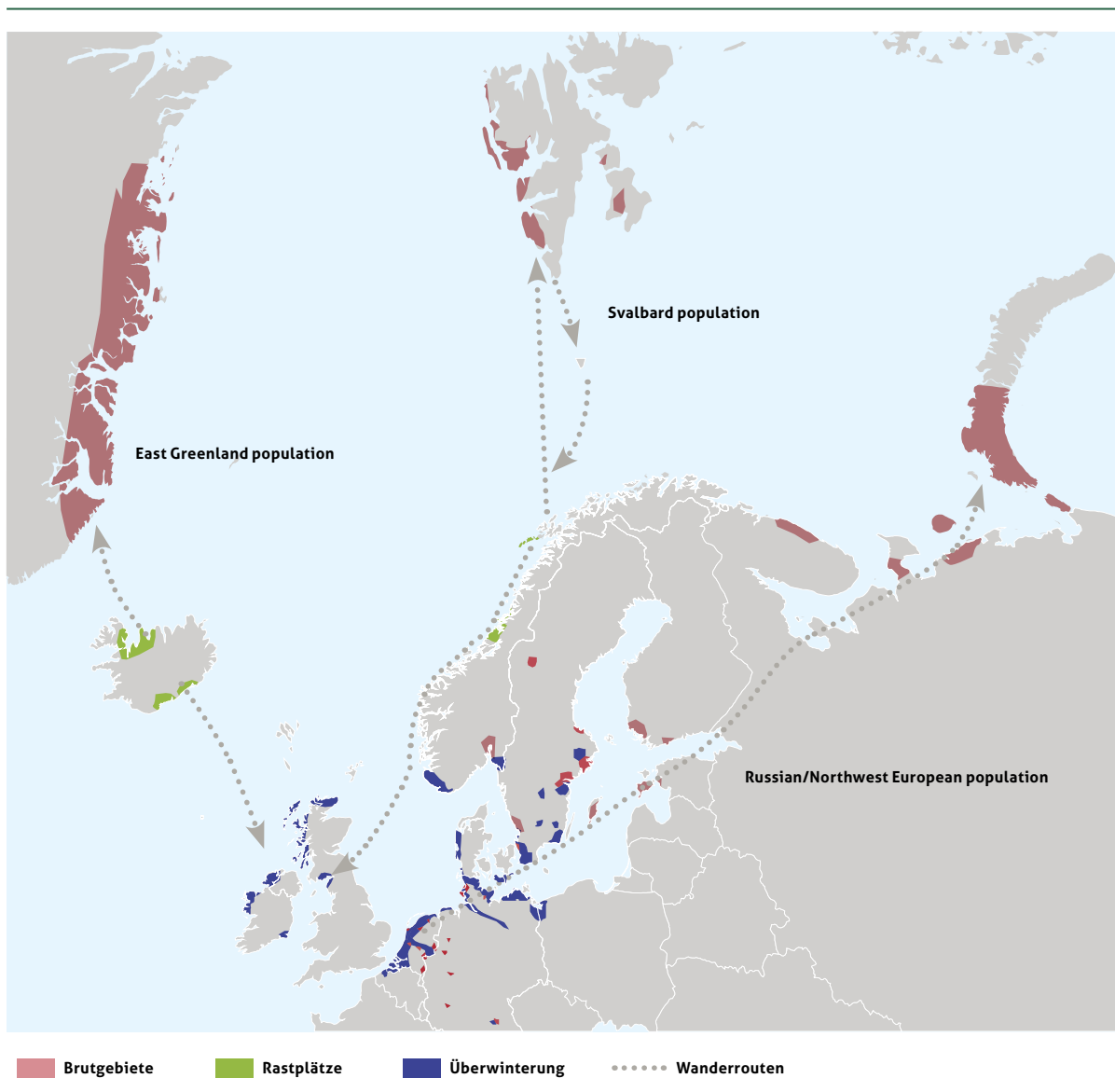


Abbildung 2: Brutpopulationen der Nonnengans mit ihren jeweiligen Wanderrouten [9], [4]

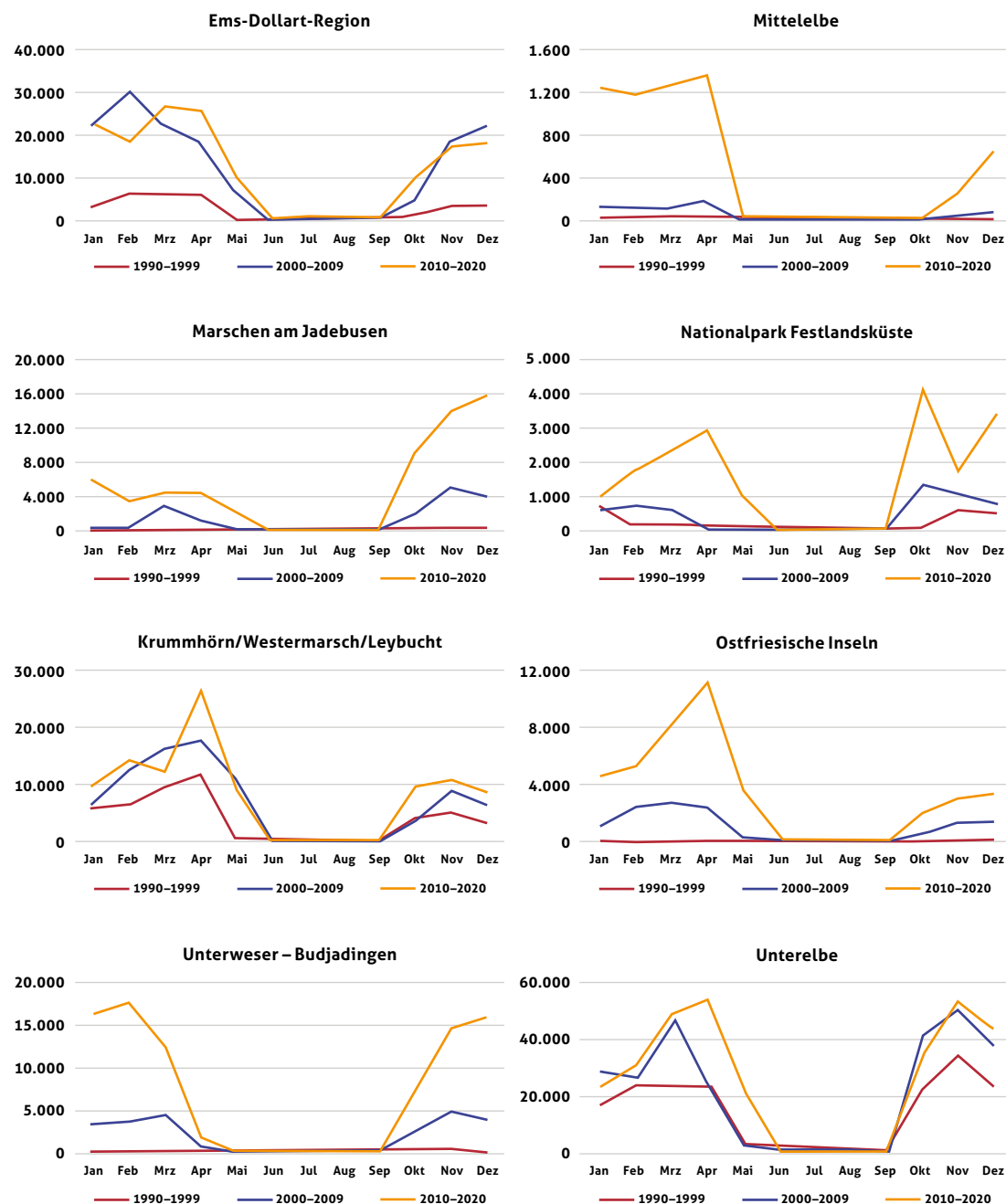


Abbildung 3: Bestandsverlauf und -entwicklung der Nonnengans an unterschiedlichen Rastplätzen in Niedersachsen von 1990–2020 (Quelle: [15], S. 5)

Wintersaat und Feldfrüchte [2]. Sie bevorzugen dabei große, strukturarme Flächen, mit einem nährstoffreichen, proteinhaltigen Nahrungsangebot [11], [12]. Im Vergleich zu Naturgrünland erweist sich daher intensiv bewirtschaftetes Grünland als deutlich attraktiver für Nonnengänse [11].

Bei den in Deutschland vorkommenden Nonnengänsen handelt es sich in der Regel um Zugvögel, die während der Wintermonate überwiegend an den Küsten Schleswig-

Holsteins und Niedersachsens verweilen [3], [13] und im Frühjahr zurück in ihre Brutgebiete in der Hocharktis ziehen [14]. In den letzten Jahren zeigte sich jedoch eine Verschiebung des Abflugzeitpunkts in die Sommermonate (Abbildung 3) [14], [15]. Dieses Phänomen hat sich über die letzten Jahrzehnte entwickelt. So zogen die Nonnengänse bis Ende der 1980er-Jahre noch in der ersten Aprilwoche ab, bis 1995 dann in der zweiten Aprilhälfte, mittlerweile erst im Mai und teilweise im Juni [14]. Das lässt sich in erster Linie darauf zurückführen, dass viele

Rastplätze in Gotland und Öland verschwunden sind und daher die Kapazitäten nicht mehr ausreichen, um für alle Nonnengänse als Zwischenrastplatz zu dienen [15]. Demzufolge müssen die Gänse länger an den deutschen Küsten rasten, um sich ausreichend Fettreserven anzufressen, da sie nun teilweise gezwungen sind, ohne Zwischenstopp in ihre Brutgebiete zurückkehren [15].

Darüber hinaus wurde in Deutschland bereits ein Brutbestand von mindestens 1.235 Brutpaaren festgestellt (Abbildung 4) [3]. Die bevorzugten Brutstätten der Nonnengänse sind eigentlich Felsvorsprünge auf kleinen arktischen Inseln, um die Prädation durch Polarfüchse zu vermeiden [4]. Die Anpassungsfähigkeit der Nonnengänse ermöglichte ihnen jedoch in den 1970er-Jahren eine Besiedlung Gotlands und Ölands und schlussendlich eine weitere Ausbreitung in gemäßigte Zonen [14], [16]. So sind entlang der gesamten Nordseeküste Brutpaare vorzufinden, mit einer hohen Konzentration in den Niederlanden [16], [17]. In den dortigen Deltagebieten wurde zwischen 2013–2015 von 16.000–22.000 Brutpaaren ausgegangen, wobei die Populationsgröße seit 2019 eine abnehmende Tendenz aufweist [16]. Diese „Baltic und Nordsee Brutkolonien“ bildeten sich einerseits aus Gänsen der russischen Kolonie sowie ergänzend aus ehemals in Gefangenschaft lebenden Nonnengänsen [4], [17].

In der temperierten Region bevorzugen die brütenden Nonnengänse Inseln mit niedrigem Bewuchs und Salzmarschen als Brutgebiet, es werden jedoch auch Seen im Inland genutzt [4], [18]. Erst wenn die Jungtiere in die Mauser kommen, ziehen sie in nahrungsreichere Gebiete [4].

2.3 | Bestandsentwicklung und Schutzstatus

Bis Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Individuenzahl der Nonnengans durch Bejagung und Lebensraumveränderungen, insbesondere in den Brutgebieten, stark dezimiert [10]. Die Einstellung der Jagd sowie Schutzbemühungen, wie die Einrichtung von Schutzgebieten in vielen europäischen Ländern, bewirkten jedoch eine Erholung der Bestände aller Brutkolonien [9], [10]. Auch die Intensivierung der Landwirtschaft wirkte sich positiv auf die Nonnenganspopulation aus, denn intensiv genutzte Grünlandflächen ermöglichen eine höhere Energie- und Nährstoffaufnahme als natürliche Lebensräume [5]. Somit wird die Nahrungsaufnahme in Überwinterungs- und Durchzugsgebieten deutlich verbessert, was positive Auswirkungen auf die Lebenserwartung und den Fortpflanzungserfolg hat [5].

So ist seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein starker Populationsanstieg in allen Brutkolonien erkennbar. Die russische Population der Nonnengänse umfasste im Jahr 1950 lediglich 10.000 Tiere, weist jedoch mittlerweile etwa 1,3 Millionen Individuen auf [9]. Auch die Svalbard- und die Ost-Grönland-Population sind gewachsen und die Individuenzahlen stiegen von 300 auf 40.000 bzw. von 8.000 auf 80.000 an [9]. Die Zahlen der in Deutschland überwinternden Nonnengänse nahmen über die letzten Jahrzehnte deutlich zu. So umfassten die Rastbestände in Niedersachsen zwischen 1990–1994 etwa 60.000 Individuen [19], die dann auf 200.000 zwischen 2003–2007 [20] und 250.000 in 2011–2016 anstiegen [21]. Im Jahr 2023 wurden 340.000 Nonnengänse in Niedersachsen gezählt [22]. Dieser Zuwachs führte unweigerlich zu einer Ausweitung der Rastgebiete [15]. Mit der gestiegenen Anzahl rastender Nonnengänse stieg proportional die Anzahl der betroffenen Flächen und das Konfliktpotential verschärfte sich.

Brutpaare

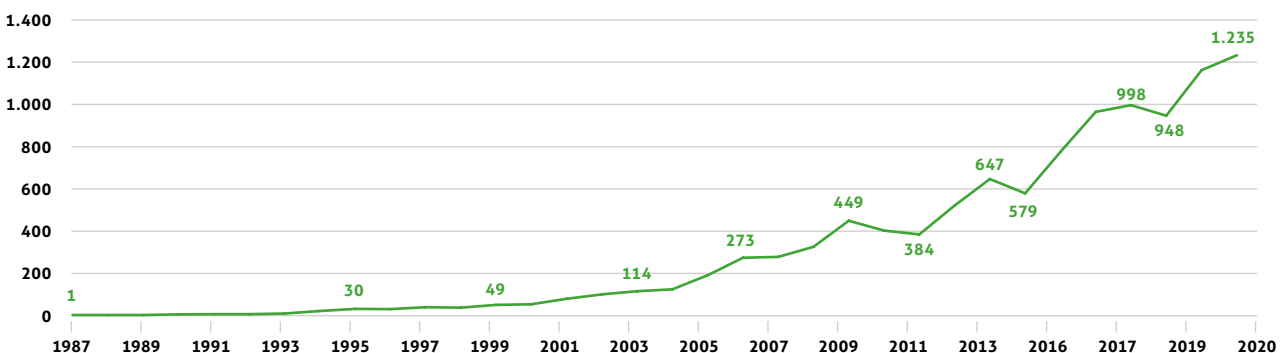


Abbildung 4: Anzahl der Brutpaare in Deutschland von 1987–2020 [3].

3 | KONFLIKTFELDER

Die seit Jahrzehnten ansteigende Population an nordischen und heimischen Wildgänsen nehmen Naturliebhaber als beeindruckendes Naturschauspiel wahr. In den Küstengebieten wird das Naturschauspiel von abertausenden Rastvögeln in den Wintermonaten im Bereich der Touristikbranche erfolgreich als Highlight vermarktet. Für die betroffenen Landwirte hat die Entwicklung jedoch das Ausmaß einer jährlich wiederkehrenden und immer größeren Naturkatastrophe angenommen. Die durch rastende Gänse verursachten Schäden haben inzwischen ein existenzbedrohendes Ausmaß für die landwirtschaftlichen Betriebe in den betroffenen Regionen angenommen. Beispielsweise bestätigte die Landwirtschaftskammer Niedersachsen einen Schaden in Höhe von 110.608 Euro in den Jahren 2013 und 2014 auf den 104 Hektar Grünland der Venema GbR in Jemgum im Kreis Leer. 2017 bewilligte das Niedersächsische Innenministerium daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 39.000 Euro, da durch den Schaden die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet wurde.

Die Nonnenganspopulationen haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen. Aufgrund von Veränderungen der Landnutzung im Baltikum, in Russland, der Ukraine und auch in Deutschland sowie vermutlich auch aufgrund von Klimawandelfolgen rasten Nonnengänsen immer länger in Deutschland und verursachen dadurch erhebliche landwirtschaftliche Schäden. Während in früheren Jahren die rastenden Gänse bereits im März weiter in Richtung Norden und Osten gezogen sind, rasten immer mehr Gänse bis Mitte Mai in Deutschland oder verbleiben sogar ganzjährig in Deutschland.

Die Nonnengänsen rasten auf Grünland und Ackerland und verursachen dort erhebliche Fraßschäden. Auf Äckern werden frisch austreibende Pflanzen gefressen, sodass teilweise eine komplette Neuaussaat notwendig wird. Auf Grünland wird das Gras gefressen, das für die Ernährung von Rindern benötigt wird. Dadurch ist keine ausreichende Grundfutterversorgung in der Milchviehhaltung gewährleistet. Während in Gegenden ohne starke Gänsevorkommen der erste Schnitt Anfang Mai durchgeführt werden kann, verschiebt sich in Gegenden mit hohem Gänsevorkommen der Termin für die erste Mahd auf Ende Mai/Anfang Juni. Der Schaden wird dadurch verstärkt, dass das Gras in der ersten Wachstumsphase im Frühjahr einen besonders hohen Proteingehalt aufweist und damit qualitativ hochwertiger ist als das Gras späterer Mahdtermine.

Nach den Beobachtungen und Erfahrungen von Landwirten in Ostfriesland sind Fraßschäden von Nonnengänsen höher als die durch Blässgänsen verursachten Fraßschäden, da Nonnengänsen Grashalme auf 2–3 mm Länge abweiden. Bei Trockenheit werden Grashalme mit der Wurzel ausgerissen, wodurch die Grasnarbe langfristig geschädigt wird. Zudem wird das Graswachstum durch das großflächige und kontinuierliche Betreten von Gänsen negativ beeinträchtigt. Die Verunreinigung von Gras und Silage durch Kot stellt ein erhebliches Hygieneproblem dar, sodass die Nutzung als Futtermittel teilweise beeinträchtigt ist.

Außerdem gibt es inzwischen in Schleswig-Holstein und auch in Niedersachsen eine kontinuierlich zunehmende Brutpopulation von Nonnengänsen in Deutschland, die in Schleswig-Holstein 2023 rund 800 Paare umfasste (Stand 2023). Über die Anzahl der Brutpaare in Niedersachsen liegen keine genauen Zahlen vor. Aufgrund der bisherigen Populationsentwicklungen ist davon auszugehen, dass die heimische Brutpopulation zukünftig weiter ansteigen wird und mittelfristig ist davon auszugehen, dass sich eine ganzjährig in Deutschland verweilende mehrere Tausend Paare umfassende Nonnenganspopulation entwickeln wird, wenn nicht durch geeignete Managementmaßnahmen diese Entwicklung unterbunden wird.

Die bisherigen Instrumente und verfolgten Prioritäten, diesem Problem zu begegnen und für die Landwirte eine befriedigende Lösung zu schaffen, sind weitgehend gescheitert. Es gibt keine zielführenden Entschädigungsmodelle, die in angemessener Höhe die entstandenen finanziellen Schäden ausgleichen. Existierende Vertragsnaturschutzangebote sind mit anderen Schutzzwecken gekoppelt, die eine ökonomisch rentable Bewirtschaftung extrem erschweren, wie beispielsweise die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“ oder „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunkt Wiesenvogelschutz“ in Niedersachsen.



4 | RECHTSRAHMEN

Der rechtliche Rahmen zum Schutz der Nonnengans ergibt sich primär aus dem europäischen Umweltschutzrecht, welches wiederum in Deutschland sowohl im Naturschutz- als auch im Jagdrecht seinen Niederschlag gefunden hat. Hinzu treten untergesetzliche Regelungen (Verordnungen) sowie Bestimmungen regionaler Schutzgebiete, insbesondere von Naturschutzgebieten oder Nationalparks.

4.1 | Europäisches Umweltschutzrecht

Der Normenhierarchie folgend, ergibt sich der rechtliche Schutzstatus der Nonnengans zunächst aus dem europäischen Umweltschutzrecht, konkret der Vogelschutzrichtlinie (VS-Richtlinie) [23], da die Artengruppe der Vögel ausschließlich von der Vogelschutzrichtlinie erfasst ist.

Die Vogelschutzrichtlinie hat die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind, zum Gegenstand. Als „heimische Vogelart“ i. S. d. Art. 1 Abs. 1, S. 1 unterliegt die Nonnengans insofern den allgemeinen Schutzregelungen der Vogelschutzrichtlinie [24].

Die Nonnengans ist, trotz ihres günstigen Erhaltungszustands, zudem eine nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützte Art. Gem. Art. 4 der VS-Richtlinie sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten haben daher die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Abs. 1). Die Mitgliedstaaten haben ferner geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel in den Schutzgebieten und auch außerhalb davon zu vermeiden (Abs. 4).

In Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie heißt es weiter: „Unbeschadet der Art. 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten demnach die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Art. 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot (a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode; (b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern; (c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand; (d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt; (e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen“.

Dieser Auftrag an die Mitgliedsstaaten ist deshalb relevant, da sich daraus ergibt, dass etwaige nationale Managementmaßnahmen im Hinblick auf die Nonnengans, wie insbesondere das Töten oder Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder die Vergrämung, grundsätzlich einem Verbot unterfallen.

Von jenen Grundsätzen bzw. Verboten lassen Art. 7 und Art. 9 der VS-Richtlinie jedoch wieder Ausnahmen zu, die insofern der rechtliche Anknüpfungspunkt für zulässige Managementmaßnahmen sind.

Art. 7 trifft Regelungen zur Jagd bzw. Jagdausübung. Die in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Die Nonnengans ist jedoch nicht im Anhang II der Richtlinie aufgeführt, sondern in Anhang I. Eine Initiative der schleswig-holsteinischen Landesregierung im Jahr 2022, die Nonnengans in Anhang II der VS-Richtlinie aufzunehmen, blieb erfolglos.

Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie erlaubt darüber hinaus, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den dort genannten Gründen von den Grundsätzen des Art. 5 bis 8 (also u. a. dem Tötungsverbot) abzuweichen. In Art. 9 ist unter Abs. 1 a) dritter Spiegelstrich aufgeführt: „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“. Maßnahmen des Bestandsmanagement der Nonnengans kommen insofern nur auf Basis des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie als mitgliedstaatliche Abweichung in Betracht.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) betont in ständiger Rechtsprechung die Abgeschlossenheit des Katalogs der zur Inanspruchnahme einer Verbotsausnahme rechtfertigenden Gründe des Art. 9 Abs. 1 VS-Richtlinie [25]. Die Regelungen sind restriktiv auszulegen und die Beweislast für das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für jede Abweichung liegt bei derjenigen Stelle, die über sie entscheidet [26]. Die Beweise dafür, dass die erforderlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von der Schutzregelung der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, müssen auf überzeugenden wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Somit müssen den nationalen Behörden die besten einschlägigen Erkenntnisse zur Verfügung stehen, wenn sie Ausnahmegenehmigungen erteilen [27]. Aus der Begründung für die Anwendung der Ausnahmeregelung muss zudem hervorgehen, dass die Voraussetzung des Fehlens einer anderen zufriedenstellenden Lösung erfüllt ist [28]. Für die Beurteilung dieser Voraussetzung ist eine Abwägung sämtlicher betroffener Interessen und der zu berücksichtigen



Im nationalen Rechtsrahmen bilden insbesondere das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die wesentlichen Rechtsmaterien, die den Umgang mit der Nonnengans bzw. ein etwaiges Bestandsmanagement determinieren.

sichtigen Kriterien, wie etwa der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Vor- und Nachteile, erforderlich, um die optimale Lösung zu ermitteln [29]. Zur Frage der Auslegung des Art. 9 Abs. 1 a) dritter Spiegelstrich, VS-Richtlinie ist auf die Rechtsprechung des EuGH zum weitgehend inhaltsgleichen Art. 16 Abs. 1 b) FFH-Richtlinie zu verweisen. Demnach verlangt die Bestimmung nicht, dass ein ernster Schaden abgewartet werden muss, bevor Ausnahmemaßnahmen erlassen werden [30]. Da

diese Bestimmung nämlich ernste Schäden verhindern soll, reicht die hohe Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts insoweit aus. Dieser künftige Schaden darf jedoch zum einen nicht rein hypothetisch sein, was durch Beweismittel nachgewiesen werden muss, und zum anderen muss er zumindest weitgehend der Tierart zuzuschreiben sein, auf die die Ausnahmeregelung abzielt [29]. Zur Frage, wann ein (drohender) Schaden „ernst“ ist, hat der EuGH in einer älteren Entscheidung ausgeführt, dass es sich insoweit um physische Schäden handeln muss. Nicht erfasst sind demnach Schäden in der Land-, Fischerei- oder Forstwirtschaft, welche die finanzielle Rentabilität verschlechtern und nicht unbedingt materielle Schäden an Gegenständen der Bewirtschaftung, wie Schäden in der Ernte, im Wald oder in Fanggebieten [31]. Die Vogelschutzrichtlinie ist eine Richtlinie i. S. d. Art. 288 Abs. 3, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) [32]. Eine Richtlinie ist demnach für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Dementsprechend sind Richtlinien nicht unmittelbar geltendes Recht, sondern von den Mitgliedsstaaten noch im nationalen Recht umzusetzen. Unmittelbar anzuwenden sind folglich nur die innerstaatlichen Umsetzungsregelungen, hier also Bundesjagdgesetz und Bundes-

naturschutzgesetz mit den jeweiligen Landesregelungen, die beide Bestimmungen zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie enthalten. Die Regelungen der Vogelschutzrichtlinie sowie die Auslegung durch EuGH-Rechtsprechung sind bei der Auslegung jener nationalen Umsetzungsvorschriften jedoch zu berücksichtigen.

4.2 | Verhältnis von Jagdrecht und Bundesnaturschutzgesetz

Im nationalen Rechtsrahmen bilden insbesondere das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die wesentlichen Rechtsmaterien, die den Umgang mit der Nonnengans bzw. ein etwaiges Bestandsmanagement determinieren.

Das Verhältnis von Jagdrecht zum Artenschutzrecht ist juristisch umstritten, weshalb diese Frage vorab anzusprechen ist. Das BNatSchG steht zum BJagdG in Konkurrenz, sofern es Tiere, die dem Jagdrecht unterworfen sind, betrifft. Grundsätzlich gilt, dass die Vorschriften des BJagdG als spezielles und besonderes Recht dem BNatSchG vorgehen. Dies ist in § 37 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich geregelt (sog. Unberührtheitsklausel).

Noch immer umstritten ist dabei die Frage, ob damit ein besonderes Spezialitätsverhältnis des genannten Fachrechts begründet werden soll [33], [34], oder ob die Vorschriften des §§ 37 ff. BNatSchG gegenüber dem Jagdrecht grundsätzlich parallel anwendbar sind und im jeweiligen Einzelfall nach allgemeinen Grundsätzen die vorrangige Norm zu bestimmen ist [35].

Oftmals wirkt sich dieser juristische Streit praktisch nicht aus, da bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, im Ergebnis in der Regel den jagdrechtlichen Regelungen der Vorrang einzuräumen ist. Es lassen sich jedoch Tendenzen erkennen, mit denen diese eigentlich klaren Grenzen zu verwischen drohen (dazu unter lit. d).

Nach § 37 Abs. 2 S. 2 BNatSchG sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften jedoch anzuwenden (vorbehaltlich der Rechte der Jagdausübungsberechtigten), soweit in jagdrechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten bestehen.

Unstreitig ist zudem, dass auch jagdrechtliche Bestimmungen nicht im Widerspruch zu europäischem Recht stehen dürfen. Wenn beispielsweise die Nonnengans einerseits dem Schutz der VS-Richtlinie unterfällt, andererseits aber als jagdbare Art nach dem BJagdG im nationalen Recht jagdbar ist, liegt darin kein Widerspruch zu den Vorgaben des Europarechts, solange diese auch im Jagdrecht beachtet werden. Denn die Mitgliedsstaaten sind frei darin, zu entscheiden, wie – d. h. auch in welchem Rechtsgebiet – sie die europarechtlichen Vorgaben umsetzen. Sämtliche Jagdgesetze enthalten Bestimmungen, die insbesondere bei der Aufhebung von Schonzeiten zur Einhaltung der Vorgaben der FFH- und Vogelrichtlinie verpflichten (vgl. § 41a



Nds. JagdG, § 1a LJagdG SH, §§ 19 Abs. 2 u. 22 Abs. 4 BJagdG). Insofern haben die europäischen Vorgaben im nationalen Jagdrecht bereits ihren Niederschlag gefunden. Mit anderen Worten: Die Umsetzung der Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts ist nicht exklusiv dem Bundesnaturschutzgesetz vorbehalten, sondern u. a. auch innerhalb des Jagdrechts möglich.

4.3 | Naturschutzrecht

§ 39 des Bundesnaturschutzgesetzes regelt den allgemeinen artenschutzrechtlichen Grundsatz, demnach es verboten ist, (1.) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten [...] sowie ferner (3.) Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Die europäischen Vogelarten i. S. d. Art. 1 der VS-Richtlinie, zu denen auch die Nonnengans zählt, sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b lit. bb zudem „besonders geschützte Arten“ i. S. d. Bundesnaturschutzgesetz. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es ferner verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Überwanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote gelten jedoch nicht uneingeschränkt bzw. auch das nationale Recht sieht Ausnahmemöglichkeiten vor, die ein Bestandsmanagement dem Grunde nach ermöglichen, was auch nach der VS-Richtlinie möglich ist.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat sich dazu entschieden, eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung ausdrücklich als Voraussetzung für die Jagdausübung vorzusehen.

Nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz ist es möglich, von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zuzulassen. Im Fall der Nonnengans dürften insbesondere die Regelungen unter Ziff. 1., d. h. zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden oder Ziff. 2., d. h. zum Schutz der natürlich vor-

kommenden Tier- und Pflanzenwelt relevant sein. Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Landesnaturschutzgesetz

Seit der Föderalismusreform 2006 ist gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG das Naturschutzrecht und die Landschaftspflege Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Bezüglich des Artenschutzrechts besteht nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG keine Abweichungskompetenz der Länder.

Daher ergeben sich für den Schutzstatus der Nonnengans aus den Landesnaturschutzgesetzen auch keine weiteren Abweichungen.

Schutzgebiete

Zudem können sich auch aus Schutzgebietsverordnungen, etwa für Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG oder Nationalparke i. S. d. § 24 BNatSchG, relevante Regelungen im Hinblick auf die Nonnengans ergeben, die jeweils regional zu beachten sind und trotz § 37 Abs. 2 BNatSchG auch im Jagdrecht Geltung beanspruchen (§ 20 Abs. 2 BJagdG).

In der Gesamtschau ermöglicht somit zwar auch das Naturschutzrecht grundsätzlich die Möglichkeit des Bestandsmanagements von Nonnengänsen. Dies entweder auf Basis einer behördlichen Einzelfallentscheidung oder durch allgemeine Ausnahmeregelungen im Wege einer Rechtsverordnung. Bei einer jagdbaren Art wie der Nonnengans sind aber ausgehend von der oben (siehe b) getroffenen rechtlichen Würdigung des Verhältnisses von Jagdrecht und Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich jagdrechtliche Regelungen anzuwenden.



4.4 | Jagdrecht

Für die Frage der rechtlichen Zulässigkeit etwaiger Bestandsmanagementmaßnahmen der Nonnengans ist das Jagdrecht in Gestalt des Bundesjagdgesetzes und der Jagdgesetze der Länder daher von zentraler Bedeutung.

§ 2 des Bundesjagdgesetzes definiert die Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Hierzu zählen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 auch die Wildgänse (sämtliche Arten der Gattungen *Anser BRISSON* und *Branta SCOPOLI*). *Branta* beschreibt die Gattung der Meergänse, unter die wiederum die Nonnengans bzw. Weißwannengans als Art fällt (*Branta Leucopsis*). Die Nonnengans ist insofern nach deutschem Recht eine jagdbare Art.

Die Nonnengans wird, wie bereits ausgeführt, nach Anhang I der VS-Richtlinie geschützt und ist nicht in Anhang II der VS-Richtlinie aufgelistet. Die Listung als jagdbare Art in § 2 des BJagdG ist aus Sicht des europäischen Artenschutzrechts für sich genommen zunächst einmal unkritisch, da daran keine unmittelbaren Rechtsfolgen anknüpfen, hingegen ein ausreichendes Schutzniveau gewährleistet wird. Ein Spannungsverhältnis entsteht erst dann, wenn eine Jagdzeit festgesetzt bzw. die Schonzeit aufgehoben werden würde. In der Jagdzeitenverordnung des Bundes sind für die Nonnengans keine Jagdzeiten festgesetzt. Einzelne Bundesländer weichen hiervon jedoch inzwischen ab. Konkret handelt es sich um Regelungen in der schleswig-holsteinischen und niedersächsischen Jagdzeitenverordnung.

Die schleswig-holsteinische Jagdzeitenverordnung regelt, dass vom 1. Oktober bis 28. Februar eine Jagd auf die Nonnengans möglich ist, allerdings mit der Maßgabe, dass die Jagd nur zur Vergrämung und außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten und nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen, auf denen die Bewirtschaftenden sich nicht vertraglich zur Duldung von Gänsen verpflichtet haben, durchgeführt werden darf. Die Notwendigkeit zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen muss zuvor auf Flächen, die außerhalb der Gänserastplatzkulisse liegen, durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt worden sein; innerhalb der Gänserastplatzkulisse muss der Schaden glaubhaft dokumentiert werden; die in dem jeweiligen Jagdjahr nach dem 15. Januar erlegten Nonnengänse sind in den Streckenlisten der Jagdjahre 2024/2025 und 2025/2026 gesondert zu erfassen [36].

Eine ähnliche, aber enger gefasste Regelung findet sich in der niedersächsischen Jagdzeitenverordnung. Danach darf die Nonnengans vom 1. August bis 15. Januar bejagt werden, aber nur mit der Maßgabe, dass eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt und a) in der Zeit vom

1. August bis 31. Oktober der Abschuss nur auf Grundlage einer von der Jagdbehörde festgelegten Anzahl von Abschüssen erfolgen darf, b) in der Zeit vom 1. November bis 15. Januar der Abschuss in den Landkreisen Aurich, Cuxhaven, Emden, Friesland, Leer, Stade, Wesermarsch und Wittmund nur außerhalb von europäischen Vogelschutzgebieten, nur zur Schadensabwehr auf gefährdeten Acker- und Grünlandkulturen und nur nach Feststellung der Notwendigkeit des Abschusses zur Abwehr erheblicher Schäden auf Grünlandkulturen durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, die oder der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Bereich Landwirtschaft öffentlich bestellt worden ist, oder durch ein Gremium mit gleichwertiger Sachkunde erfolgen darf [37].

Die niedersächsische Jagdzeitenverordnung sieht insoweit einen ausdrücklichen artenschutzrechtlichen Vorbehalt vor, der auf § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG abstellt. In der schleswig-holsteinischen Jagdzeitenverordnung ist ein solcher nicht enthalten. Es ist deutlich erkennbar, dass mit der Regelung die Einhaltung der Vorgaben des Art. 9 der VS-Richtlinie sichergestellt werden soll.

Das Verhältnis vom Jagdrecht zum Artenschutzrecht ist, wie bereits ausgeführt, juristisch umstritten. In Ansehung der Unberührtheitsklausel in § 37 Abs. 2 BNatSchG ist im Grundsatz bei jagdbaren Arten wie der Nonnengans, unabhängig von der dogmatischen Herleitung, aber im nationalen Recht von einem Vorrang des Jagdrechts auszugehen.

Der niedersächsische Landesgesetzgeber hat sich dazu entschieden, eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung ausdrücklich als Voraussetzung für die Jagdausübung vorzusehen. Dahinter steht, soweit aus öffentlich zugänglichen Quellen ermittelbar, wohl die (irrig) Annahme, dass für Nonnengänse ein „doppeltes Schutzregime“ auch nach BNatSchG gelte. Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber hingegen hat sich zur unmittelbaren Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben aus Art. 9 der VS-Richtlinie im Jagdrecht entschieden.

Die schleswig-holsteinische Regelung ist als dogmatisch saubere Trennung von Jagdrecht und Naturschutzrecht bzw. Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben innerhalb des Jagdrechts zu begrüßen, wohingegen die niedersächsische Regelung als juristisch missglückte „Vermischung“ der Rechtskreise zu bezeichnen sein dürfte, was § 37 Abs. 2 BNatSchG widerspricht.

Unabhängig davon wäre eine klare Auflösung des beschriebenen Spannungsfeldes durch Aufnahme der Nonnengans in Anhang II der VS-Richtlinie sinnvoll. Solange dies jedoch nicht der Fall ist, ist der schleswig-holsteinische Ansatz mit Berücksichtigung des europäischen Artenschutzrechts innerhalb des Jagdrechts als der rechtsdogmatisch richtige zu bezeichnen.

5 | MASSNAHMEN

Nachfolgend werden potenzielle Maßnahmen zum Management von Nonnengänsen bewertet und juristisch eingeordnet. Die einzelnen Maßnahmen wurden vom Landesbauernverband Landvolk Niedersachsen zusam-

mengestellt, das Landschaftsplanungsbüro ALSE hat diese unter dem Gesichtspunkt Artenschutz bewertet. Die Kanzlei Lauprecht hat dazu die rechtliche Einordnung vorgenommen.

Übersicht zu möglichen Managementmaßnahmen [4], [5], [11], [39], [40], [41], [42], [43], [44], [45] sowie eigene Überlegungen			
Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
5.1 Populationslenkung			
Duldungsflächen müssen optimale Lebensbedingungen für Nonnengänse aufweisen (Störungsarmut, hochwertige Nahrung, kurze Vegetation, Gewässernähe, evtl. Rampen zum optimierten Gewässerzugang)			
Ausweisung von Duldungs- und Ablenkungsflächen, evtl. durch Flurordnungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> landwirtschaftliche Schäden können minimiert werden langfristig kosteneffizienter als Schadenskompensation 	<ul style="list-style-type: none"> überregionale bis überstaatliche Koordination nötig einige Flächen müssen für Umnutzung aus der intensiven Bewirtschaftung genommen werden kann langfristig zu Populationswachstum führen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme bedarf keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung. Zu beachten wäre, dass zu Grünland umgewandelte Flächen ihren Ackerstatus verlieren können.
gänsegerechte Bewirtschaftung von Naturschutzflächen (z. B. wiederholtes Umbrechen der Grünlandnarbe zur Einsaat von Futtergräsern oder die Getreide-Einsaat als Nahrungsangebot für Gänse)	<ul style="list-style-type: none"> Reduzierung von Gäneschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Kosten für Bestellen der Flächen ohne Ertrag kann langfristig zu Populationswachstum beitragen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme bedarf keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung. Bei der (intensiveren) Bodenbearbeitung müssen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet werden.
intensivere Grünlandnutzung der Außendeichflächen	<ul style="list-style-type: none"> mehr attraktive Nahrungsflächen für Nonnengänse 	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der auf diesen Lebensraum angewiesenen Arten (salzliebende Pflanzenarten, Brutvögel, z. B. Säbelschnäbler <i>Recurvirostra avosetta</i>) und Insekten (z. B. Laufkäfer wie <i>Dicheirotrichus gustavi</i>) durch intensivierte Bewirtschaftung kann langfristig zu Populationswachstum beitragen 	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahme bedarf im Hinblick auf die Nonnengans keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung. Soweit jedoch andere Arten beeinträchtigt werden, könnte dies eigene Verbotstatbestände auslösen, sodass hierfür eine Genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen ist. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar.

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
gänsefreundliche Zwischenfrüchte zum Schutz von Hauptfrüchten (z. B. Wiesenklees <i>Trifolium pratense</i>, Weißklees <i>Trifolium repens</i>)	<ul style="list-style-type: none"> · Gänse werden von Hauptfrüchten weggelockt · wenige Extrakosten durch Notwendigkeit von Zwischenfrüchten 	<ul style="list-style-type: none"> · wenig bis keinen Schutz des Grünlands · Annahme durch Gänse nicht gesichert 	<ul style="list-style-type: none"> · Die Maßnahme bedarf keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung.
Stoppelbrachen in Nähe von Gewässern über Winter stehen lassen	<ul style="list-style-type: none"> · mehr Nahrungsflächen für Nonnengänse 	<ul style="list-style-type: none"> · geringer Einfluss, da Nonnengans selten auf Stoppelbrachen weidet 	<ul style="list-style-type: none"> · Die Maßnahme bedarf keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung.
europaweite Lenkung von Nonnenganspopulationen durch Schaffung attraktiver Zwischenrastplätze in Russland und dem Baltikum	<ul style="list-style-type: none"> · möglicherweise geringere Fraßschäden nach Ankunft 	<ul style="list-style-type: none"> · Koordination aufwendig · Auswahl Winterastgebiet schwer beeinflussbar 	<ul style="list-style-type: none"> · Die Maßnahme bedarf keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung. Allerdings bedürfte es für derartige Maßnahmen internationaler Vereinbarungen.
langfristige staatliche Finanzierung von Fachpersonal aus Deutschland an der European-Goose-Management-Plattform	<ul style="list-style-type: none"> · Verbesserung der Maßnahmeneffektivität durch überstaatliche, europaweite Koordination · Verbesserung des Populations-Monitorings 	<ul style="list-style-type: none"> · Personalkosten 	
kleinparzelligere Acker-/Grünlandflächen	<ul style="list-style-type: none"> · geringere Fraßschäden, denn Gänse meiden kleine, heterogene Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> · Umstellung der Bewirtschaftungsform führt möglicherweise zu weniger Ertrag · Bewirtschaftung mit großen Maschinen erschwert · ggf. negative Auswirkungen auf Wiesenbrüterpopulation (Vergrämung), da diese ökologisch auf größere Offenlandbereiche zum Schutz vor Prädatoren angewiesen sind. 	<ul style="list-style-type: none"> · Die Maßnahme bedarf im Hinblick auf die Nonnengans keiner artenschutzrechtlichen Genehmigung. Soweit jedoch andere Arten beeinträchtigt werden, könnte dies eigene Verbotstatbestände auslösen, sodass hierfür eine Genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einzuholen ist. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar.

5.2 Optische Maßnahmen/akustische Maßnahmen

Optische und akustische Maßnahmen dienen der Vergrämung, also dem Verscheuchen von Nonnengänsen in Nahrungshabitaten, an Schlafplätzen oder an potenziellen Brutkolonien. Einige Maßnahmen kombinieren optische und akustische Reize. Vergrämungsmaßnahmen werden lokal ausgeführt und werden daher keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation haben.

Präsenz durch Menschen	<ul style="list-style-type: none"> · effektive Vergrämungsmaßnahme · kein Wartungsaufwand · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · hoher zeitlicher Aufwand · ggf. hohe Personalkosten · Störung anderer Arten · Erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf der Gänse, die dann auf andere Flächen ausweichen (Verlagerung der Schadensproblematik). 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was dann ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann.
-------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
(automatische) Vogelscheuche oder Drache in Form eines Greifvogels	<ul style="list-style-type: none"> · zeitlicher Aufwand und Kosten gering · keine Lärmemissionen · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · Gewöhnungseffekt hoch, da Gänse sehr anpassungsfähig sind · Störung anderer Arten · Erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf der Gänse, die dann auf andere Flächen ausweichen. 	<ul style="list-style-type: none"> · vgl. vorstehende Zeile
Laser-/Lichtsignale	<ul style="list-style-type: none"> · zeitlicher Aufwand gering · keine Lärmemissionen · gezieltere Vergämung möglich · Störung anderer Tierarten, bei Verwendung eines Lasers gering · große Reichweite · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · Kosten je nach Umsetzung hoch · ggf. hohe Anschaffungs- und Wartungskosten · Störung anderer Arten · Bei falschem Einsatz eines Lasers kann Gefahr in Form von Augenschädigung für Menschen und Wildtiere bestehen. · nur in der Dämmerung und nachts wirksam · Erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf der Gänse, die dann auf andere Flächen ausweichen. 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was dann ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. · Darüber hinaus kann eine solche Maßnahme anhängig von Art, Ausmaß oder Dauer ggf. als erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eingestuft werden. Dann wäre sie zusätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG. · Im 1,5 km Umfeld von Flugplätzen sind derartige Maßnahmen aus Gründen der Flugsicherheit zudem verboten.
rotierende Turbine	<ul style="list-style-type: none"> · zeitlicher Aufwand und Kosten gering · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · Gewöhnungseffekt hoch, da Gänse sehr anpassungsfähig sind · Störung anderer Arten · Erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf der Gänse, die dann auf andere Flächen ausweichen. 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was dann ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. · Darüber hinaus kann eine solche Maßnahme anhängig von Art, Ausmaß oder Dauer ggf. als erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eingestuft werden. Dann wäre sie zusätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG. · Kleine Turbinen bis 10 m Höhe sind nach den Landesbauordnungen der meisten Länder verfahrensfrei. Größere Anlagen benötigen hingegen zudem eine Baugenehmigung.

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
Windkraftanlagen	<ul style="list-style-type: none"> · Attraktivität von Flächen für Nonnengänse kann gesenkt werden · Energieproduktion vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · Störung anderer Arten · hohe Kosten · langwieriges Genehmigungsverfahren · lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was dann ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. · Darüber hinaus kann eine solche Maßnahme anhängig von Art, Ausmaß oder Dauer ggf. als erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eingestuft werden. Dann wäre sie zusätzlich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG. · Windkraftanlagen sind bau- oder immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig (je nach Anlagentyp).
Einsatz von Drohnen	<ul style="list-style-type: none"> · kein Gewöhnungseffekt · gezieltere Vergrämung möglich · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · ggf. hohe Anschaffungs- und Wartungskosten · hoher zeitlicher Aufwand · Störung anderer Arten · erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf · lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. · Drohnen der Kategorie „Specific“ oder „Certified“ i. S. d. „Drohnenverordnung“ der EU benötigen eine Aufstiegsenehmigung der jeweiligen Luftfahrtbehörde, vgl. § 21h LuftVO. Ferner sind die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere etwaige Flugverbotszonen.
Einsatz von Modellflugzeugen	<ul style="list-style-type: none"> · kein Gewöhnungseffekt · gezieltere Vergrämung möglich · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · ggf. hohe Anschaffungs- und Wartungskosten · hoher zeitlicher Aufwand · Störung anderer Arten · erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf · lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · vgl. vorstehende Zeile

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
Hubschrauber	<ul style="list-style-type: none"> kein Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> sehr hohe Anschaffungs- und Wartungskosten Lärmemissionen Störung anderer Arten erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was dann ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. Die einschlägigen luftverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Betrieb von Hubschraubern sind zu beachten, insbesondere etwaige Flugverbotszonen.
Silvesterknaller, Warnschüsse, Hupen etc.	<ul style="list-style-type: none"> geringe Kosten geringer Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck nicht letal effektiver bei dauerhafter Anwendung durch wechselnde Aufstellorte sowie variablen Lärmabständen 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen Störung anderer Arten hoher zeitlicher Aufwand erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. Einsatz von Schusswaffen erfordert einen Waffenschein und einen Erlaubnistatbestand (insbes. Jagd) Die erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist zu beachten. Anhängig von Art, Ausmaß oder Dauer kann die Maßnahme ggf. als erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft einzustufen sein. Dann wäre die Maßnahme immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG.
Knallschreckgeräte	<ul style="list-style-type: none"> geringer Zeitaufwand vermindert den lokalen Fraßdruck nicht letal effektiver bei dauerhafter Anwendung durch wechselnde Aufstellorte sowie variablen Lärmabständen 	<ul style="list-style-type: none"> hohe Anschaffungskosten Lärmemissionen Störung anderer Arten Gewöhnungseffekt hoch, da Gänse sehr anpassungsfähig sind erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. Anhängig von Art, Ausmaß oder Dauer kann die Maßnahme ggf. als erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft einzustufen sein. Dann wäre die Maßnahme immissionsrechtlich genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG.
Prädatorenruf oder Angstlaute	<ul style="list-style-type: none"> geringer Gewöhnungseffekt geringer Zeitaufwand vermindert den lokalen Fraßdruck nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> Lärmemissionen Störung anderer Arten erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
intelligente Vogelvergrämungstechnik, z. B. BirdAlert	<ul style="list-style-type: none"> · geringer Gewöhnungseffekt, da unterschiedliche Vergrämungsmethoden kombiniert werden (visuell und auditiv) · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · hohe Anschaffungs- und Wartungskosten · Lärmemissionen · Störung anderer Arten · erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf · lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · vgl. vorstehende Zeile
Schreckschusspistole	<ul style="list-style-type: none"> · geringe Kosten · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal · effektiver bei dauerhafter Anwendung durch wechselnde Aufstellorte sowie variablen Lärmabständen 	<ul style="list-style-type: none"> · Lärmemissionen · Störung anderer Arten · Gewöhnungseffekt hoch, da Gänse sehr anpassungsfähig sind · hoher zeitlicher Aufwand · erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf · lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · vgl. vorstehende Zeile · Führen einer Schreckschusswaffe erfordert einen „kleinen Waffenschein“ gem. § 10 Abs. 4 S. 4 WaffG
Quad- oder PKW-Befahrung	<ul style="list-style-type: none"> · geringe Kosten · vermindert den lokalen Fraßdruck · nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> · ggf. Beschädigung der Flächen bei Nässe · Störung anderer Arten · hoher zeitlicher Aufwand · erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf · lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme kann dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. § 26 BJagdG (Fernhalten des Wildes) geht dem naturschutzrechtlichen Störungsverbot vor. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, ohne dass § 26 BJagdG greift, müsste eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Dies erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann.
5.3 Vergrämung durch Tiere			
Einsatz von Greifvögeln	<ul style="list-style-type: none"> · kein Gewöhnungseffekt · vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> · hohe Unterhaltungskosten · hoher zeitlicher Aufwand · Störung anderer Arten · hohes Verletzungs- und Tötungsrisiko der Gänse · erhöhter Energieverbrauch der Gänse führt zu erhöhtem Futterbedarf · Gänse lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> · Maßnahme dürfte dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie dem Tötungs-/verletzungsverbot nach Nr. 1 unterfallen. Zu § 26 BJagdG s. o. Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. · Das Störungsverbot wäre nur tangiert, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. · Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, müsste ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. · Eine Ausnahmegenehmigung erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. · Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann.

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
Einsatz von Hunden zur temporären Vergrämung	<ul style="list-style-type: none"> kein Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> hohe Unterhaltungskosten und hoher zeitlicher Aufwand Störung anderer Arten hohes Verletzungs- und Tötungsrisiko der Gänse erhöhter Energieverbrauch der Gänse führt zu erhöhtem Futterbedarf Gänse lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile
Einsatz von Flächenschutzhunden zum dauerhaften Schutz der Flächen	<ul style="list-style-type: none"> kein Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> hohe Unterhaltungskosten Störung anderer Arten ggf. Gefährdung anderer Arten und Menschen hohes Verletzungs- und Tötungsrisiko der Gänse erhöhter Energieverbrauch der Gänse führt zu erhöhtem Futterbedarf Gänse lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile
5.4 Schutz landwirtschaftlicher Flächen			
Überspannung landwirtschaftlicher Flächen	<ul style="list-style-type: none"> erschwert den Gänsen den Einflug vermindert den lokalen Fraßdruck nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> hoher zeitlicher Aufwand Störung anderer Arten Bewirtschaftung stark eingeschränkt Wildtiere könnten sich in den Seilen verfangen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wartungsintensiv 	<ul style="list-style-type: none"> Maßnahme dürfte dem Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterfallen. Das Störungsverbot wäre nur tangiert, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Ob dies der Fall ist, muss von der zuständigen Naturschutzbehörde geprüft werden. Sollte ein Verstoß gegen das Störungsverbot vorliegen, müsste ebenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt werden. Eine Ausnahmegenehmigung erschiene insbesondere zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Nr. 1 BNatSchG) denkbar. Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. Abhängig vom jeweiligen Landesrecht ist ggf. eine Baugenehmigung erforderlich. Nur dann kein genehmigungsbedürftiger Eingriff in Natur und Landschaft, wenn § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG und die Regeln der guten fachlichen Praxis gewahrt sind.
mobile Zäune zum Schutz vor mausernden Gänsen und Gänseküken	<ul style="list-style-type: none"> ggf. zusätzlich vergrämender Effekt vermindert den lokalen Fraßdruck nicht letal 	<ul style="list-style-type: none"> Effektivität voraussichtlich gering, würde nur Sommergänse bzw. Brutpaare betreffen Zerschneidung von Lebensräumen Ausgrenzung anderer Arten 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
5.5 Letale Maßnahmen			
Letale Maßnahmen können entweder die Vergrämung oder die Reduzierung des Bestandes zum Ziel haben.			
Vergrämungsabschüsse – Kleinkaliber/Büchsen-schuss	<ul style="list-style-type: none"> kein Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere werden verletzt und können ggf. an den Spätfolgen sterben unethisch schlechte Akzeptanz der Bevölkerung erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> Unterfällt dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Darüber hinaus könnte die Maßnahme auch andere Arten beeinträchtigen, was dann ggf. eigene Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen kann. Abhängig von der JagdZVO des jeweiligen Bundeslandes ggf. jagdrechtlich zulässig.
letale Vergrämungsabschüsse, schweres Schrot	<ul style="list-style-type: none"> kein Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck erlegte Gänse können verzehrt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere werden getötet erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile
letale Vergrämungsabschüsse mit Kugel	<ul style="list-style-type: none"> kein Gewöhnungseffekt vermindert den lokalen Fraßdruck erlegte Gänse können verzehrt werden ohne teure Ausrüstung für Gänselockjagd möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Tiere werden getötet erhöhter Energieverbrauch führt zu erhöhtem Futterbedarf lassen sich auf anderen Flächen nieder nicht in jedem Gelände möglich (Sicherheit) 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile
reguläre Bejagung mit Jagd- und Schonzeiten	<ul style="list-style-type: none"> sorgt für eine geregelte Jagd erhöht Abschüsse kostengünstig vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> unvorhersehbare Auswirkungen auf die Gesamtpopulation 	<ul style="list-style-type: none"> nach aktueller Rechtslage nicht möglich/erfordert Anpassung der jeweiligen JagdZVO/des BJagdG
festе Abschussquoten in Höhe des jährlichen Populationszuwachses	<ul style="list-style-type: none"> Zuwachsrate stagniert 	<ul style="list-style-type: none"> Quote bei Bejagung nur in DE wahrscheinlich nicht erreichbar 	<ul style="list-style-type: none"> nach aktueller Rechtslage nicht möglich/erfordert Anpassung der jeweiligen JagdZVO/des BJagdG Erfordert einen Abschlußplan. Eine Regelung analog zum Seehund (§ 21 Abs. 2 S. 2 BJagdG) erschiene dabei zweckmäßig.
lokale Reduktionsabschüsse	<ul style="list-style-type: none"> vergrämende Wirkung vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation schlechte Akzeptanz der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> nach aktueller Rechtslage nicht möglich/erfordert Anpassung der jeweiligen JagdZVO/des BJagdG
Fallenjagd, z. B. mit Kanonnennetzen	<ul style="list-style-type: none"> Entnahme mehrere Gänse gleichzeitig möglich vermindert den lokalen Fraßdruck 	<ul style="list-style-type: none"> Stress für die gefangenen Tiere wenig Möglichkeiten, Gänse zu fangen hohe Anzahl an toten Individuen keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation 	<ul style="list-style-type: none"> vgl. vorstehende Zeile

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
Gelegebehandlung im deutschen Brutgebiet (Eier einölen/anstechen)	<ul style="list-style-type: none"> · Bestandsreduktion ohne Stress für Tiere zu erzeugen · keine Tötung juveniler und adulter Individuen · Reduktion lokaler Brutbestände 	<ul style="list-style-type: none"> · Effektivität voraussichtlich gering, da nur wenige Brutpaare in DE, aufwendige Umsetzung 	<ul style="list-style-type: none"> · unterfällt dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 · BNatSchG Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich
Gelegebehandlung in ausländischen Brutgebieten (Eier einölen/anstechen)	<ul style="list-style-type: none"> · würde Population je nach Umfang reduzieren · Bestandsreduktion ohne Stress für Tiere zu erzeugen · keine Tötung juveniler und adulter Individuen 	<ul style="list-style-type: none"> · aufgrund politischer Lage, teilweise schwer umsetzbar · hoher koordinativer Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> · Rechtslage des jeweiligen Landes maßgeblich
organisierte parallele revier-übergreifende Jagden auf Sommergänse nach der Brutzeit	<ul style="list-style-type: none"> · lokale Reduzierung der Sommergänse 	<ul style="list-style-type: none"> · wenige Sommerrastbestände im Verhältnis zu Winterrastbeständen · keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation · schlechte Akzeptanz der Bevölkerung · hoher koordinativer Aufwand · Vergrämung anderer Tierarten 	<ul style="list-style-type: none"> · nach aktueller Rechtslage nicht möglich/erfordert Anpassung der jeweiligen JagdZVO/des BJagdG
europaweite parallele Bejagung	<ul style="list-style-type: none"> · längerfristige Reduzierung/Regulierung der Gänsepopulationen 	<ul style="list-style-type: none"> · hoher Koordinationsaufwand · hohe Anzahl an toten Individuen · schlechte Akzeptanz der Bevölkerung 	<ul style="list-style-type: none"> · nach aktueller Rechtslage nicht möglich/erfordert Anpassung der jeweiligen JagdZVO/des BJagdG · im Übrigen, Rechtslage in den weiteren betroffenen Staaten maßgeblich
flugunfähige Jungvögel sowie Altvögel in der Mauser regional zusammentreiben und vergasen	<ul style="list-style-type: none"> · Entnahme mehrerer Gänse gleichzeitig möglich 	<ul style="list-style-type: none"> · Stress für Wildtiere · ethische Vorbehalte · keinen Einfluss auf Gesamtpopulation der Nonnengänse, wenn nur in DE umgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> · unterfällt dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 · BNatSchG Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich
5.6 Anreize zur intensiveren Bejagung von Nonnengänsen			
(finanzielle) Unterstützung bei der Anschaffung von Gänsejagd-Equipment, der aufwendigen Verarbeitung (Rupfen), der Kadaverentsorgung und der Vermarktung	<ul style="list-style-type: none"> · Jagd wird attraktiver · Verwertung des Wildbrets 	<ul style="list-style-type: none"> · hoher Finanz- und Koordinationsaufwand 	<ul style="list-style-type: none"> · setzt entsprechende Förderprogramme voraus · Unabhängig davon ist die reguläre Bejagung nach aktueller Rechtslage nicht möglich/erfordert Anpassung der jeweiligen JagdZVO/des BJagdG.

Maßnahme	Vorteile	Nachteile	rechtliche Umsetzbarkeit
5.6 Finanzieller Ausgleich/Vertragsnaturschutz/Agrarumweltmaßnahmen zur Entschädigung von entstandenen Schäden in der Landwirtschaft			
Trennung von Wiesenbrüterschutz und Gänsemanagement in Förderprogrammen	<ul style="list-style-type: none"> · mehr Handlungsspielraum für Landwirte 		<ul style="list-style-type: none"> · Anpassung der entsprechenden Förderprogramme · Ausgleich ist abhängig von der Höhe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel · Finanzieller Ausgleich ist eine staatliche Beihilfe, weswegen die jeweiligen Richtlinien von der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen (Ausnahme: De-minimis-Beihilfen).
regelmäßige Anpassung der Entschädigungszahlungen und Vertragsnaturschutzangebote an die Populationsentwicklungen der Gänse	<ul style="list-style-type: none"> · optimierte Kompensation der Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> · bürokratischer Aufwand · keine Schadensbekämpfung 	<ul style="list-style-type: none"> · Anpassung der entsprechenden Förderprogramme · Ausgleich ist abhängig von der Höhe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel · Finanzieller Ausgleich ist eine staatliche Beihilfe, weswegen die jeweiligen Richtlinien von der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen (Ausnahme: De-minimis-Beihilfen).
dynamische Anpassung der Entschädigungen, die aktuelle Kosten für Futterzukauf berücksichtigen	<ul style="list-style-type: none"> · optimierte Kompensation der Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> · bürokratischer Aufwand · dauerhafte Preisschwankungen · keine Schadensbekämpfung 	<ul style="list-style-type: none"> · Anpassung der entsprechenden Förderprogramme · Ausgleich ist abhängig von der Höhe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel · Finanzieller Ausgleich ist eine staatliche Beihilfe, weswegen die jeweiligen Richtlinien von der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen (Ausnahme: De-minimis-Beihilfen).
zusätzliche Entschädigungen für Betriebe, auf deren Flächen im Mai noch Gänse per Fotobeweis nachgewiesen wurden	<ul style="list-style-type: none"> · optimierte Kompensation der Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> · bürokratischer Aufwand · ohne Kontrolle nicht umsetzbar · keine Schadensbekämpfung 	<ul style="list-style-type: none"> · Anpassung der entsprechenden Förderprogramme · Ausgleich ist abhängig von der Höhe der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel · Finanzieller Ausgleich ist eine staatliche Beihilfe, weswegen die jeweiligen Richtlinien von der Europäischen Kommission notifiziert werden müssen (Ausnahme: De-minimis-Beihilfen).
verbesserte Berechnung der entstandenen landwirtschaftlichen Schäden durch satellitengestützte Verfahren (Fernerkundung)	<ul style="list-style-type: none"> · KI-basierte Analyse möglich -> geringer Arbeitsaufwand · optimierte Kompensation der Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> · Datenverfügbarkeit, -dichte eventuell nicht ausreichend · keine Schadensbekämpfung 	<ul style="list-style-type: none"> · ggf. Anpassung der der entsprechenden Förderprogramme erforderlich
Pachtnachlässe auf Landesflächen (Deiche)	<ul style="list-style-type: none"> · finanzielle Erleichterung für die Landwirte 	<ul style="list-style-type: none"> · Schadensanalyse in jedem betroffenen Gebiet notwendig · keine Schadensbekämpfung 	<ul style="list-style-type: none"> · Anpassung der Pachtverträge
Narbenerneuerung/Wiederansaat nach Umbruch durch Pflügen auf gänsefraß geschädigten Dauergrünlandflächen nach kürzeren Zeiträumen	<ul style="list-style-type: none"> · erhöht die Erntequalität 	<ul style="list-style-type: none"> · Zerstörung des Bodens · erneuter Gänsebefall vor Ernte möglich · hoher zeitlicher Aufwand 	<ul style="list-style-type: none"> · gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft i.S.v. § 17 BBodSchG muss gewahrt bleiben



6 | FAZIT

Die Nonnengans verursacht an ihren Rastplätzen teilweise erheblichen Schaden. Besonders die Grünflächen der Deltaregionen Niedersachsens werden durch die jährlich wiederkehrenden Rastgänse strapaziert. Dadurch entstehen immer größer werdende Konflikte mit den ansässigen Landwirten, da die Gänse die Grünlandflächen abweiden und verkoten, wodurch erhebliche Ernteausfälle herbeigeführt werden können. Um die Konflikte zu entschärfen, sollte mit Maßnahmen regulierend eingegriffen werden.

Das europäische Umweltschutzrecht bietet hierfür in Verbindung mit dem nationalen Jagd- und Naturschutzrecht durchaus die nötigen rechtlichen Instrumente. Die Nonnengans unterliegt als heimische Vogelart den Schutzregelungen der europäischen Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist sie im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als geschützte Art gelistet. Sie unterfällt damit den Schutzregelungen des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie, wozu insbesondere das Tötungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern zählen. Hiervon eröffnet Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie jedoch Ausnahmemöglichkeiten, sofern es keine anderen zufriedenstellenden

Lösungen gibt. Als besonders praxisrelevant ist insoweit auf die Regelung, die Ausnahmen „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern“ ermöglicht, hinzuweisen.

Die Vogelschutzrichtlinie gibt als Richtlinie nur einen rechtlichen Rahmen vor, der von den Mitgliedsstaaten im nationalen Recht umzusetzen ist. Die Schutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie haben in Deutschland insbesondere ihren Niederschlag in § 39 bzw. § 44 Abs. 1 BNatSchG gefunden. Spiegelbildlich zum Art. 9 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie ermöglicht es § 45 Abs. 7 BNatSchG, von den Verboten des § 44 im Einzelfall oder durch allgemeine Ausnahmeregelungen weitere Ausnahmen zuzulassen.

Im Fall der Nonnengans kommt insoweit jedoch der Vorrang des Jagdrechts (Unberührtheitsklausel des § 37 Abs. 2 BNatSchG) zum Tragen, da die Nonnengans ausweislich § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG dem Jagdrecht unterfällt [38]. Das ist kein Widerspruch zum europäischen Schutzregime, da das BJagdG keine Jagdzeiten für die Nonnengans vorsieht. In den Jagdzeitenverordnungen der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gibt

es jedoch inzwischen Jagdzeiten für Nonnengänse. Die aus § 37 Abs. 2 BNatSchG abzuleitende klare juristische Trennung zwischen Naturschutzrecht und Jagdrecht wird dabei allerdings im Fall des Landes Niedersachsen nicht konsequent eingehalten, da Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in die Verordnung implementiert wurden. Eine Orientierung an der Schleswig-Holsteinischen Regelung, die die europarechtlichen Vorgaben direkt im Jagdrecht berücksichtigt, wäre insoweit wünschenswert. Unabhängig davon ließe sich das beschriebene rechtliche Spannungsfeld insgesamt auflösen, indem die Nonnengans im Anhang II der Vogelschutzrichtlinie als jagdbare Art aufgenommen werden würde, nach unserer Einschätzung basierend auf den Bestandsentwicklungen.

Bei der Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen muss beachtet werden, dass diese nur lokal wirksam sind und keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation der Nonnengänse haben.

Als Maßnahmen der Regulierung der Nonnengans kommen insbesondere Vergrämung (ggf. in Kombination mit der Bereitstellung von Duldungs- und Ablenkungsflächen), letale Maßnahmen und Eingriffe in die Gelege in Betracht. All diese Maßnahmen erfordern eine rechtliche Grundlage, was über die bereits erwähnten Jagdzeitenverordnungen erfolgt.

Bei der Umsetzung von Vergrämungsmaßnahmen muss beachtet werden, dass diese nur lokal wirksam sind und keinen Einfluss auf die Gesamtpopulation der Nonnengänse haben. Das Ziel dieser Maßnahmen ist nicht die Entnahme vieler Individuen, sondern eine Verringerung des lokalen Fraßdruckes. Dies gilt auch für letale Vergrämungsmaßnahmen.

Eine Vergrämung kann jedoch auch eine gegensätzliche Wirkung erzeugen und zu noch größeren Schäden führen, wenn Gänse auf andere Grünlandflächen einfallen, um den fluchtbedingten Energieverlust wieder auszugleichen. Außerdem ist bei der Anwendung von Vergrämungsmaßnahmen zu bedenken, dass meist nach einiger Zeit ein Gewöhnungseffekt entsteht und die Maßnahme somit nicht mehr wirksam ist. Um diesem entgegenzuwirken, kann es sinnvoll sein, unterschied-

liche Maßnahmen zu kombinieren oder intelligente Geräte zu verwenden, die vollautomatisch unterschiedliche Vergrämungsmethoden einsetzen.

Auch bei einer Erstellung von Duldungs- und Ablenkungsflächen müssen Vergrämungs- und Lockmaßnahmen kombiniert werden, um die Nonnengänse zu den entsprechenden Flächen zu leiten. Zusätzlich sollte zuvor evaluiert werden, ob auf den Duldungsflächen ausreichend Nahrung verfügbar ist, um einen Befall der Nutzflächen zu vermeiden.

Lokal angewendete letale Maßnahmen werden lediglich einen vergrämenden Einfluss auf die lokale Population haben, das gesamte Populationswachstum jedoch nicht negativ beeinflussen. Auch eine Bejagung der Rastvögel wird vermutlich nicht in einem Ausmaß durchgeführt werden können, das spürbare Auswirkungen auf die russische Gesamtpopulation hat; eine effektive, ethisch vertretbare Massentötung von Rastgänsen ist nicht möglich.

Effektiver sind vermutlich Eingriffe in die Brutbestände (z. B. durch Gelegebehandlung). Daher müssen für eine erfolgreiche Bestandregulation internationale, länderübergreifende Maßnahmen ergriffen werden. Die wenigen Brutpaare in Deutschland stellen bisher nur ein geringfügiges Problem dar, weshalb Maßnahmen, die auf eine Reduktion dieser Brutpaare abzielen, noch keine Aussicht auf Erfolg haben. Jedoch sollte die weitere Entwicklung der Brutpopulationen beobachtet werden, um rechtzeitig mit Maßnahmen eingreifen zu können.

Solche populationsreduzierenden Maßnahmen führen jedoch unweigerlich zu einer hohen Anzahl an toten Individuen. Der „günstige“ Erhaltungszustand der Nonnengans-Population darf bei der Umsetzung von Maßnahmen zu keinem Zeitpunkt gefährdet werden. Es müssen eindeutige Referenzwerte festgelegt werden und alle Maßnahmen sollten mit einem Monitoring begleitet werden.

Bei der Bewertung der Konflikte muss auch beachtet werden, dass der Mensch und dessen Konsumbereitschaft und Wirtschaftsmodell diese Konflikte größtenteils verursachen. Die Nonnengans ist eine sehr anpassungsfähige Art, die von der heutigen Kulturlandschaft überwiegend profitiert. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft erhalten die Nonnengänse eine energiereiche Nahrungsgrundlage, die die Attraktivität der betroffenen Gebiete steigert, was wiederum das Wachstum der Population fördert. Somit ist die Landwirtschaft in ihrer gegenwärtigen Form Mitverursacherin und Leidtragende zugleich. Demnach kann auch die Bewirtschaftungsart einen Einfluss auf die Rastpopulationen haben. So könnte eine Extensivierung der Bewirtschaftung oder eine kleinparzelligere Bearbeitung der Flächen alternative Managementansätze bieten. Bei der Umsetzung aller Maßnahmen müssen die Auswirkungen auf andere (geschützte) Arten bedacht werden, weshalb es sich immer um Einzelfallentscheidungen handeln muss.

LITERATUR

- [1] **Wietschorke, G.:** Barnacle Geese (*Branta leucopsis*), Foto. Abruf am 27.10.2025 unter: <https://pixabay.com/photos/barnacle-geese-branta-leucopsis-2983244/>
- [2] **Bauer, H.-G./Bezzel E./Fiedler W et al.** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz, 1. Aufl., Wiebelsheim: Aula-Verlag, 2012.
- [3] **Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Hrsg.** Bestandsentwicklung, Verbreitung und jahreszeitliches Auftreten von Brut- und Rastvögeln in Deutschland 2022. Abruf am 20.02.2024 unter: www.dda-web.de/voegel/voegel-in-deutschland/
- [4] **Jensen, G.H./Madsen J./Nagy S et al.:** AEWA International Single Species Management Plan for the Barnacle Goose (*Branta leucopsis*) – Russia/Germany & Netherlands population, East Greenland/Scotland & Ireland population, Svalbard/South-west Scotland population. AEWA Technical Series No. 70. Bonn, 2018.
- [5] **Kruckenber, H./Ganter B./Prokosch P.:** Gänse und Landwirtschaft – ein unlösbarer Konflikt? In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel. Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.
- [6] **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig Holstein (LLUR), Hrsg.:** Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein – Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung 2012.
- [7] **Gosler, A.:** Birds of the World: A Photographic Guide. New York: Firefly Books, 2007. In: Günther, K./Helbing U./Koop P. et al.: Weißwangengänse in Schleswig-Holstein. In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel. Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.
- [8] **Ogilvie, M.:** Wild Geese, South Dakota, Vermillion, 1978.
- [9] **Ganter, B.:** Übersicht über aktuelle Populationsentwicklungen aller vier Populationen der Weißwangengans. In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel – Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.
- [10] **Blüml, V./Kuckenber H./Bairlein F. et al.:** Gänsemonitoring und Gänsemanagement in Niedersachsen. 1. Aufl., Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hrsg., 2023. Abruf am 20.02.2024 unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/gansemontoring-und-gansemangement-in-niedersachsen-224901.html
- [11] **Fox A. D./Elmberg J./Tombre J.M. et al.:** Agriculture and herbivorous waterfowl: a review of the scientific basis for improved management. *Biol. Rev.* 2017, 92: 854–877.
- [12] **Prop, J./Vulink, T.:** Digestion by Barnacle Geese in the Annual Cycle: The Interplay Between Retention Time and Food Quality. *Functional Ecology* 1992, 6 (2): 180–189. Abruf am 22.02.2024 unter: www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/artenschutz/Downloads/jahresbericht2023.html?nn=2309ee6f-8d32-4a05-8272-354fb9fd297d
- [13] **Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), Hrsg.:** Jahresbericht 2023 – Zur biologischen Vielfalt – Jagd und Artenschutz, 2023.

- [14] **Günther, K., Helbing, U., Koop, B. und S. Wolff (2021):** Weißwangengänse in Schleswig-Holstein. In: Seevögel – Zeitschrift des Vereins Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e.V. Seevögel Die Weißwangengans Sonderheft Band 42, S. 18–25.
- [15] **Ludwig, J./Kruckenberg H.:** Rastende Weißwangengänse in Niedersachsen. In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel – Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.
- [16] **Koffijberg, K.:** Dynamik in Weißwangengansbeständen und Gänsemanagement in den Niederlanden. In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel. Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.
- [17] **Ganter, B.:** Pfeifen auf die Arktis? Brütende Weißwangengänse in gemäßigten Breiten Europas. In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel. Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.
- [18] **Feige, N./Van der Jeugd H.P./Van der Graaf A.J. et al.:** Newly established breeding sites of the Barnacle Goose *Branta leucopsis* in North-western Europe – an overview of breeding habitats and colony, 2008. Abruf am 26.02.2024 unter: https://uol.de/f/5/inst/biologie/ag/landeco/download/Publications/2008_Feige_Stahl_BarnacleGoose_vogelwelt.pdf
- [19] **Burkdorf K./Heckenroth H./Südbeck P.:** Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 1997, 29: 113–125.
- [20] **Krüger, T./Ludwig J./Südbeck P. et al.:** Quantitatives Verfahren zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung. Vogelkdl. Ber. Niedersachs 2010, 41: 251–274.
- [21] **Krüger, T./Ludwig J./Scheiffarth G. et al.:** Quantitatives Verfahren zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 4. Fassung, 2020.
- [22] **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hrsg.:** Entwicklung der Winterbestände von Weißwangengänsen (*Branta leucopsis*) in Niedersachsen 2024. Abruf am 26.02.2024 unter: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/staatliche_vogelschutzwarde/aktuelles_zu_vogelarten/monitoring_von_gastvogeln/winterbestande_weisswangenganse/entwicklung-der-winterbestande-von-weisswangengans-en-in-niedersachsen-210922.html
- [23] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.
- [24] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Art. 1 Abs. 1 S. 1 VS-Richtlinie.
- [25] EuGH Slg. 1987, 3029 Rn. 9; Abruf am 29.01.2026 unter https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/affaire?sort=AFF_NUM-DESC&searchTerm=%222247%2F85%22&publishedId=247%2F85; Slg. 2007, I-5939 Rn. 326; Abruf am 29.01.2026 unter <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=Slg%202007,%20I-5939>
- [26] EuGH Urt. v. 11.6.2020 – Az. C-88/19 (Alianta pentru combaterea abuzurilor/Directiva pentru Monitorizarea si Protectia Animalelor). Abruf am 06.11.2025 unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=227306&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

- [27] EuGH, Urt. v. 23.04.2020 – Az. C-217/19 (Kommission/Finnland). Abruf am 06.11.2025 unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=225525&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- [28] EuGH Urt. v. 21.06.2018 – Az. C-557/15 (Kommission/Malta). Abruf am 06.11.2025 unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=203222&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- [29] EuGH, Urt. v. 11.07.2024 – Az. C-598/22. Abruf am 06.11.2025 unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=288145&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- [30] EuGH, BeckRS 2007, 70400 – Kommission/Finnland (C-342/05).
- [31] EuGH, Urt. v. 15. 03.2012 – Rs. C-46/11 (Kommission/Republik Polen). Abruf am 06.11.2025 unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=120441&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1>
- [32] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9.5.2008, S. 47).
- [33] Brenner NuR 2017, 217 (223): „vorrangige Geltung der Bestimmungen unter anderem des Forst-, Jagd- und Fischereirechts“ Brenner, M. Jagdrecht und Naturschutzrecht (Teil 1) . NuR 39, 145–154 (2017). Abruf am 06.11.2025 unter <https://doi.org/10.1007/s10357-017-3152-x>
- [34] **Hellenbroich, T, in: Frenz, W./Müggenborg, H.-J., Hrsg., Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kommentar, 3. Auflage 2021, § 37, Rn. 15.**
- [35] **Hellenbroich, T, in: Frenz, W./Müggenborg, H.-J., Hrsg., Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kommentar, 3. Auflage 2021, § 37, Rn. 16–21.**
- [36] Jagdzeitenverordnung Schleswig-Holstein (JagdZV SH) vom 12. November 2019, GVObI. Schl.-H. S. 874. Abruf am 27.10.2025 unter: <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-JagdZVSH2019rahmen>
- [37] **Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Hrsg.:** Aktuelle Jagdzeiten in Niedersachsen (Stand: 25. Januar 2021). Abruf am 25.01.2021 unter: www.ml.niedersachsen.de/download/163729/Aktuelle_Jagdzeiten_in_Niedersachsen
- [38] **Schuck, M., in Schuck, M. (Hrsg.), Bundesjagdgesetz unter Einbeziehung des Landesrechts, Kommentar, 3. Auflage 2019, § 2, Rn. 26.**
- [39] **Heldbjerg, H./Clausen K.K./Balsby T. J. S. et al.:** Barnacle goose *Branta leucopsis* derogation shooting effort in relation to abundance and vulnerable crops. *Agriculture, Ecosystems and Environment* 2022, 325: 107746. Abruf am 22.02.2024 unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0167880921004503>
- [40] **Holsten, B.:** Gänsemanagement in Schleswig-Holstein: praktische Umsetzung und Perspektive. In: Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel und der Natur e. V., Hrsg.: Seevögel. Die Weißwangengans – Sonderheft – Band 42. Ahrensburg, 2021.

- [41] **Kowallik, C./Borbach-Jaene J.:** Windräder als Vogelscheuchen? Über den Einfluss der Windkraftnutzung in Gänserastgebieten an der nordwestdeutschen Küste. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 2001, 33: 97–102.
- [42] **Kruckenberg, H./Mooij J.H.:** Why scientists and bird conservers want an end to goose hunting in Germany. Ber. Vogelschutz 2007, 44: 107–119.
- [43] **Landesamt für Landwirtschaft Bayern (LfL), Hrsg.:** Management von Wildgänsen. Abruf am 06.03.2024 unter: <https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/089633/index.php>
- [44] **Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hrsg.:** AUKM-NG GI „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland“ 2024. Abruf am 22.02.2024 unter: https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/natur_amp_landschaft/fordermöglichkeiten/agrarumweltmassnahmen_des_naturschutzes_pfeil/teilbereich_nordische_gastvogel_ng1_ng4/dauergrunland_ng_3_und_ng_4/agrarumweltmassnahmen-naturschutz-forderschwerpunkt-nordische-gastvoegel-139760.html
- [45] **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hrsg.:** Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Atlantische Salzwiesen. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröfftl., 2011.



Das Aktionsbündnis Forum Natur vertritt mit den in ihm zusammengeschlossenen 15 Verbänden rund 6 Millionen Menschen im ländlichen Raum.

Gemeinsam setzen sich die Verbände für eine stärkere Wahrnehmung des ländlichen Raumes durch Gesellschaft und Politik ein. Sie vertreten die Interessen der dort lebenden und arbeitenden Menschen, die als Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter die Natur erhalten und die Zukunft gestalten.

Die im AFN zusammengeschlossenen Verbände der Grundeigentümer und Landnutzer wie Landwirte, Waldbesitzer, Jagdgenossenschaften, Jäger, Reiter und Fischer sind überzeugt, dass nur durch die nachhaltige Naturnutzung die bestehende Kulturlandschaft mit ihrer Vielfalt an Arten und Biotopen erhalten werden kann. Nachhaltig Nutzen und Schützen sind zwei Seiten derselben Medaille, die ihre Grundlage dem Schutz des Eigentums verdankt. Denn nur der durch das Eigeninteresse bedingte verantwortungsvolle Umgang der Bewirtschafter und Grundeigentümer bietet die Gewähr für einen erfolgreichen Umwelt- und Naturschutz.

Das AFN fordert eine konsequente Politik zur Stärkung des ländlichen Raumes und kooperative Lösungen für den Arten- und Naturschutz.

www.forum-natur.de

FÖRDERNDE MITGLIEDER IM AFN

- Bundesverband Deutscher Berufsjäger e. V.
- Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V.
- Der Deutsche Falkenorden – Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V.
- Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
- Orden Deutscher Falkoniere
- Orden „Der silberne Bruch“
- Verbindungsstelle Landwirtschaft-Industrie e. V.

GEFÖRDERT DURCH DIE
LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK



rentenbank



Aktionsbündnis Forum Natur (AFN)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

www.forum-natur.de